

# **Satzung zum Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin**

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 3, 13, 18a und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kinder und Jugendbudget**

- (1) Das Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin hat das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Gemeindeleben zu fördern und ihre kreativen Projekte und Ideen finanziell zu unterstützen.
- (2) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin beträgt jährlich mindestens 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro). Die Festsetzung der Höhe des Kinder- und Jugendbudget für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

### **§ 2**

#### **Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget der Stadt Templin kann jeder einreichen. Der Vorschlag muss vorwiegend den Bedürfnissen der Kinder und /oder Jugendlichen der Stadt Templin entsprechen. Vorschläge können einzeln, als Gruppe oder als Klasse eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden
  - a) schriftlich (Stadt Templin, Kinder- und Jugendbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin) oder
  - b) elektronisch per E-Mail an [kinder-jugendbudget@templin.de](mailto:kinder-jugendbudget@templin.de) oder
  - c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter [www.templin.de/buergerservice/kinder-jugendbudget](http://www.templin.de/buergerservice/kinder-jugendbudget).
- (3) Auf dem Vorschlag müssen folgende Informationen enthalten sein:
  - Name und Alter des Antragstellers/der Antragstellerin
  - bei Gruppen oder Klassenvorschlägen die Kontaktdaten eines Vertreters
  - eine Beschreibung des Projekts
  - eine Kostenschätzung
  - eine Begründung, warum das Projekt unterstützt werden sollte

### **§ 3**

#### **Vorschlagsfrist**

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

### **§ 4**

#### **Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden gemäß den Zulässigkeitskriterien des § 4 Absatz 2 durch den Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Templin unter Hinzuziehung von Stellungnahmen der für die Umsetzung zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung geprüft. Bis 30.09. entscheidet eine Kinder- und

Jugendjury gemeinsam mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Templin über die Gültigkeit der Vorschläge.

- (2) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Entscheidung gestellt, wenn
- (a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 3 eingegangen ist,
  - (b) er dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
  - (c) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, von dem Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen frei zugänglich und nutzbar ist oder er sich in Bildungs-, sowie Freizeiteinrichtungen realisieren lässt, die ihren Kindern und Jugendlichen einen Zugang während der Öffnungszeiten gewähren,
  - (d) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
  - (e) er umsetzbar ist, nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden,
  - (f) die Beschaffung einschließlich Ausführung und die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahren (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden) den Wert von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet; bei Projektförderung der Zuschuss maximal 5.000 EUR beträgt und die Folgekosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt Templin gehen; (hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten und bei Zuschussbeantragung sind die Kosten des Gesamtprojektes und die Gesamtfinanzierung darzustellen),
  - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist,
  - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung),
  - (i) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Kinder- und Jugendbudget erhalten hat. [Dies gilt nur für Gruppen- und Klassenvorschläge.]

## **§ 5**

### **Entscheidungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung, der nach § 4 zulässigen Vorschläge des Kinder- und Jugendbudget erfolgt durch den aktuellen Jugendbeirat der Stadt Templin.
- (2) Der Jugendbeirat führt eine stichprobenartige Umfrage unter den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin durch, um ein Votum für die Anträge zu erhalten. Die befragte Gruppe soll möglichst die Kinder und Jugendlichen der Stadt Templin mit ihrem unterschiedlichen Alter, Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft, Bildungshintergrund und ihren Interessen repräsentieren.
- (3) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe unter Berücksichtigung der Umfrage die Anträge zu bewerten und eine Entscheidung über die umzusetzenden Vorschläge zu treffen. Über die Entscheidung des Jugendbeirats und deren Begründung wird ein Protokoll erstellt.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

## **§ 6**

### **Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge ist umfassend in den öffentlich zugänglichen und sozialen Medien zu berichten.

## **§ 7**

### **Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die entsprechend der Entscheidung des Kinder- und Jugendbeirates umzusetzen sind, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung der Vorschläge des Kinder- und Jugendbudgets mit einbezogen werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Kinder- und Jugendbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin oder den Vorschlagsbegünstigten.
- (4) Bei Umsetzung durch einen Vorschlagsbegünstigten ist bis zum Ende des Umsetzungsjahres ein geeigneter Mittelverwendungsnachweis bei der Stadt Templin einzureichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre für den Zweck der Anschaffung durch den begünstigten vorgehalten werden. Andernfalls sind die gewährten Mittel wieder dem Kinder- und Jugendbudget zurückzuführen.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Kinder- und Jugendbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das jeweilige Kinder- und Jugendbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zum Kinder- und Jugendbudget tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister